

## **Neufassung der Satzung der CDH Westfalen-Mitte**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz**

Der Wirtschaftsverband für Handelsvermittlung und Vertrieb Westfalen-Mitte e. V., oder abgekürzt „CDH Westfalen-Mitte“, ist die auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhende Berufsvertretung der Handelsvermittlungen und Unternehmen im Vertrieb im Bereich der Kammerbezirke Arnsberg, Bochum, Dortmund, Hagen, Münster und Siegen.

Er ist freiwilliges Mitglied der Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e. V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm eingetragen.

Der Verband hat seinen Sitz in Unna.

### **§ 2**

#### **Zweck des Verbandes**

1. Der Verband hat als Wirtschaftsverband den Zweck, die allgemeinen beruflichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu fördern. Der Verband verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch:

- weitgefächerte und gut fundierte Informationen den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, die Effektivität und den Erfolg ihrer Unternehmen zu steigern, sich im Wettbewerb der Wirtschaftsbeteiligten zu bewähren und zu diesem Zwecke den Mitgliedern auch Beratung und Unterstützung in allen im Unternehmen anfallenden rechtlichen, steuerlichen, betriebswirtschaftlichen sowie sozialen berufsspezifischen Fragen und Belangen zu gewähren; die Beratung und Unterstützung kann auch durch vom Verband Beauftragte erfolgen
- die Vertretung des Berufsstandes nach außen hin, die Wahrung des Ansehens des Berufsstandes in der Öffentlichkeit und die Förderung des Berufsstandes und des Berufsnachwuchses
- die Vertretung des Berufsstands und seiner Interessen gegenüber Parlamenten, Regierungen, Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und anderen wirtschaftlichen Vereinigungen wie auch anderen berufsständischen Vereinigungen. Außerdem berät er diese Organisationen bei Fragen, die den Berufsstand betreffen und klärt über die spezifischen Bedingungen und Belange der wirtschaftlichen Tätigkeit der dem Berufsstand angehörenden Unternehmen auf;
- die Vertretung der Arbeitgeberinteressen der Mitglieder

- die Förderung der Gemeinschaft und des Bewusstseins der berufsspezifischen Zusammengehörigkeit aller selbständigen Vertriebsdienstleister
  - die Unterstützung des Ziels, dass Industrie und Handel auch zukünftig qualifizierte selbständige Vertriebsdienstleister zur Verfügung stehen und dass diese die Voraussetzungen vorfinden, die den angestrebten Erfolg unternehmerischen Handelns ermöglichen
  - die Bekämpfung von unlauterem Wettbewerb jeder Art, insbesondere Auswüchse in der geschäftlichen Werbung und alle Geschäftsmethoden, die gegen gute kaufmännische Sitten und Anstand verstoßen;
  - eigene Erhebungen oder entsprechende Beauftragungen, die diesen Zielen zu dienen.
2. Der Verband kann durch Beauftragte die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber in Rechtsstreitigkeiten mit Arbeitnehmern der Mitgliedsbetriebe vor den Arbeitsgerichten vertreten.
  3. Der Verband wird überparteilich und überkonfessionell tätig.

### **§ 3**

#### **Voraussetzung der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Verbandes kann jede natürliche und juristische Person sowie jede im eigenen Namen handelnde Personengemeinschaft sein, die im Vertrieb oder Handel tätig ist und sich zu den berufsständischen Grundsätzen eines ehrbaren Kaufmanns bekennt.
2. Im Ausnahmefall können auch Andere als Mitglieder aufgenommen werden.
3. Im Anschluss an die Beendigung der beruflichen Tätigkeit besteht die Möglichkeit, die Mitgliedschaft als Seniorenmitgliedschaft fortzuführen. Soweit diese Mitglieder aufgrund der Beitragsordnung einen geringeren Beitrag entrichten als Mitglieder im Sinne von Absatz 1, besteht kein Beratungs- und Vertretungsanspruch.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Aufnahmeantrag ist in Textform unter Anerkennung der Satzung, der Ehrenratsordnung, der Beitrags-ordnung und der Datenschutzerklärung an eine der Geschäftsstellen des Verbandes zu richten.  
Die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft sind auf Verlangen nachzuweisen.  
Die Mitgliedschaft wird mit der Mitteilung über die Aufnahme in den Verband an das Mitglied wirksam, wobei für diese Mitteilung die elektronische Form ausreicht.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Der Vorstand kann das Entscheidungsrecht generell oder für den Einzelfall delegieren.  
Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 nicht gegeben sind oder wenn in der Person des Aufzunehmenden ein sachlicher Grund gegen die Aufnahme in den Verband gegeben ist. Ein sachlicher Grund ist insbesondere ein Verstoß des Betroffenen gegen die Grundsätze in § 5 Absatz 6 dieser Satzung. Die Ablehnungsentscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung besteht nicht.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder gestalten den Verband durch Mitwirkung in der Mitgliederversammlung und in den übrigen Organen des Verbandes.  
Jedes Mitglied hat die gleichen Rechte und ist berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Verbandes im Rahmen ihrer Zweckbestimmungen und Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Es hat insbesondere Anspruch auf Rat und angemessene Unterstützung in beruflichen Fragen. Eine Haftung des Verbandes hieraus ist, soweit nicht vorsätzliche Pflichtverletzungen vorliegen, ausgeschlossen.
2. Eine unmittelbare Vertretung der Interessen einzelner Mitglieder gegenüber Dritten kann der Verband nur übernehmen, soweit dies rechtlich zulässig und im Übrigen mit den Gesamtinteressen des Verbandes vereinbar ist.
3. Mitglieder nach § 3 Abs. 1 und 2 sind berechtigt, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft eine Zusatzbezeichnung zu führen, die ihre Mitgliedschaft im CDH erkennen lässt. Sie dürfen das "CDH-Logo" als Zusatz in ihrer Geschäftsausstattung verwenden.
4. Die Ausübung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte setzt eine Erfüllung der Mitgliedspflichten voraus.
5. Alle Mitglieder erkennen die Verbandssatzung und die satzungsgemäß getroffenen Beschlüsse der Organe des Verbandes und seiner Untergliederungen als verbindlich an.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verbandszweck zu fördern und ihre Tätigkeit nach den Grundsätzen eines ordentlichen ehrbaren Kaufmanns auszuüben, insbesondere sich jedes unlauteren Wettbewerbs im geschäftlichen Verkehr und gegenüber Kollegen zu enthalten sowie in der Werbung und im sonstigen Geschäftsgebaren gute

kaufmännische Sitten und Anstand zu wahren. Insbesondere darf sich ein Mitglied keinesfalls um eine Vertretung bewerben, von der es weiß oder in Erfahrung bringen konnte, dass sie bereits vergeben ist.

Außerdem sind die Mitglieder gehalten, dem Wirtschaftsverband bei der Durchführung seiner Aufgaben behilflich zu sein und alle zur Förderung der gemeinsamen Berufsinteressen zumutbaren Auskünfte an diesen zu erteilen.

7. Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsleitung und alle übrigen Verbandsorgane haben über die zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Mitglieder strengste Verschwiegenheit zu wahren.
8. Den Verstoß gegen eine der Bestimmungen der Absätze 4 bis 7 dieses Paragraphen ahndet der Ehrenrat, dessen Bestimmungen und Entscheidungen die Mitglieder unterliegen.
9. Die Verbandsmitglieder unterliegen der Ehrenratsordnung.

## **§ 6**

### **Mitgliedsdaten**

1. Der Verband hält sich an die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. In diesem Rahmen ist er berechtigt, folgende personenbezogene Daten der Mitglieder zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten:

- (Firmen-)Name und Anschrift,
- Telefonnummern,
- Faxnummern,
- E-Mail-Adressen,
- Internetadressen,
- Beitragsgruppe,
- Bankverbindung,
- Ansprechpartner beim Mitglied,
- deren Geburtsdaten,
- das Datum des Eintritts in den Verband, eines evtl. späteren Aus-tritts, sowie der Gewerbeanmeldung,
- Angaben zur Tätigkeit des Mitglieds,
- Angaben zur Vertretungsvermittlung (Anzahl der Mitarbeiter, Fremdsprachenkenntnisse, Kunden- und Interessentenkreis, Vertretungsgebiet, Branche)
- Zugehörigkeit zu Fachgemeinschaften, Arbeitskreisen und Ausschüssen,
- Informationen über in Anspruch genommene Leistungen des Ver-bandes und über Leistungen der Kooperationspartner des Verbandes und
- Daten der Kontakte zwischen Mitglied und Verband oder Kooperationspartnern des Verbandes.

Diese Informationen werden in der verbandseigenen EDV gespeichert. Jedem Verbandsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Der Verband ist berechtigt, die in Ziffer 1. aufgeführten Daten an Dienstleister, derer er sich zur Erledigung der Geschäfte des Verbandes bedient, weiterzugeben, zum Beispiel zur Abwicklung von Rahmenabkommen. Der Dienstleister ist dabei darauf zu verpflichten, die Daten ausschließlich für die Erledigung der Geschäfte des Verbandes zu nutzen. Der Verband darf Daten – mit Ausnahme von Bankdaten – an Kooperationspartner weitergeben; diese Kooperationspartner sind dabei darauf zu verpflichten, die Daten ausschließlich für Hinweise auf besondere Angebote und Leistungen für CDH-Verbandsmitglieder zu nutzen und anschließend zu vernichten.

Eine Datenweitergabe an Dritte ist Dienstleistern und Kooperationspartnern zu untersagen.

3. Als Mitglied des Dachverbands CDH e.V., übermittelt die CDH Westfalen- Mitte Daten ihrer Mitglieder an den Dachverband. Übermittelt werden dabei sämtliche unter Ziffer 1. genannten Daten zum Zwecke der Information, Beratung, Einladung zu Veranstaltungen (u.a. CDH-Webinare) und zur Abwicklung von Rahmenabkommen.

4. Ein Verkauf von Mitgliederdaten an Dritte findet nicht statt.

5. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen sowie gegebenenfalls Beratungsunterlagen jeweils bis zu zehn Jahre ab dem Datum des Austritts aufbewahrt.

6. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten
- Löschung seiner Daten, es sei denn, es stehen gesetzliche oder vertragliche Pflichten der Löschung entgegen
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruch gegen die Verarbeitung und/oder eine Datenübertragung
- Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- Jederzeitigen Widerruf gegebener Einwilligungen

## **§ 7**

### **Beiträge**

1. Die für die Durchführung der Verbandsarbeit notwendigen Geldmittel werden durch Beiträge aufgebracht. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren sowie die Fälligkeit der Beiträge, das Einzugsverfahren sowie alle sonstigen für die Beitragserhebung notwendigen Vorschriften regelt eine Beitragsordnung, die der Vorstand auf Vorschlag der Hauptgeschäftsführung beschließt.
2. Der Verband kann seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern einstellen, die mit der Beitragszahlung in Verzug sind.
3. Die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft entbindet das Mitglied nicht von der Verpflichtung, den vollen Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

## Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Kündigung des Mitglieds,
  - b. durch den Tod des Mitglieds oder durch Erlöschen der juristischen Person bzw. der Personengemeinschaft,
  - c. durch Ausschluss aus dem Verband.
  
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres ausgesprochen werden. Die Kündigung muss aus Beweis-sicherungsgründen schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs gegenüber der Geschäftsstelle erfolgen. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist im Jahr des Beitritts - außer im Fall der nachgewiesenen Gewerbeabmeldung - nicht möglich.
  
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden,
  - a. wenn es trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung in Verzug ist,
  - b. wenn eine rechtskräftige behördliche Schließung des Gewerbebetriebes erfolgt,
  - c. wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gem. § 3 nicht oder nicht mehr vorliegen.

Die Entscheidung über die Streichung aus der Mitgliederliste obliegt der Hauptgeschäftsführung.

Ein Rechtsmittel gegen den Ausschluss gemäß dieser Ziffer 3. besteht nicht.

4. Verstirbt ein Mitglied oder erlischt eine Firma, so haben die Rechtsnachfolger einen Anspruch auf Interessenvertretung gem. § 5 Abs. 1 und 2 bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Ereignis eingetreten ist. Ist die Interessen-vertretung auch in dem darauffolgenden Kalenderjahr erforderlich, so ist für dieses Jahr der Mitgliedsbeitrag gemäß der bisherigen Beitragsgruppe zu entrichten, ohne dass damit sonstige Mitgliedschaftsrechte erworben werden.
5. Die Beendigung der Tätigkeit als Vertriebsunternehmen führt nicht zur gleichzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft.
6.
  - a.) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem anderen Mitglied beim Vorstand beantragt werden.
  - b.) Das Mitglied ist unverzüglich nach Eingang des Antrags schriftlich über den Ausschlussantrag und dessen Begründung in Kenntnis zu setzen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von vier Wochen Stellung zu nehmen.
  - c.) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn dieses in grober Weise schuldhaft gegen die Satzung, gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Verbandsorgane, gegen berufsständische Grundsätze oder gegen die Verbandsinteressen verstoßen hat oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

- d.) Der Vorstandsbeschluss über den Ausschlussantrag ist dem Betroffenen und dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen diesen Vorstandsbeschluss können der Betroffene oder der Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Zugang die endgültige Entscheidung durch den Ehrenrat beantragen.
- e.) Macht das Mitglied, gegen das der Ausschluss verhängt wurde, von seinen Rechten nach Buchstaben c und d keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht vor einem ordentlichen Gericht angefochten werden kann.
- f.) Richtet sich der Ausschließungsantrag gegen ein Mitglied, das ein Ehrenamt innerhalb des Verbandes bekleidet, so ruht das Ehrenamt von dem Zeitpunkt an, zu dem der Antrag beim Verband eingeht, bis zum Abschluss des vereinsrechtlichen Verfahrens. Das Verfahren gilt als abgeschlossen, wenn die Beschlüsse nicht mehr angefochten werden können. Der Ehrenrat kann auf Antrag des betroffenen Ehrenamtsträgers durch unverzügliche Entscheidung das Ruhen des Ehrenamtes aufheben. Der Ehrenrat hat vor seiner Entscheidung dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Endet das vereinsrechtliche Verfahren des Verbands mit dem Ausschluss des Mitglieds, so erlöschen dessen Ehrenämter mit Bekanntgabe der Entscheidung.
- g.) Ein Mitglied, gegen das ein Ausschlussantrag gestellt ist, kann bis zum Abschluss des vereinsrechtlichen Verfahrens nicht für ein Ehrenamt kandidieren. Der Ehrenrat kann auf Antrag gem. dem unter Buchstaben f. genannten Verfahren hiervon Befreiung erteilen.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des aus-scheidenden Mitgliedes auf Leistungen des Verbandes und auf das Verbands-vermögen.

## **§ 9**

### **Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Hauptgeschäftsführung,
- d) der Ehrenrat.

## § 10

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und demokratische Meinungsforum des Verbandes.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Geschäftsjahr zusammen. Der voraussichtliche Zeitpunkt, der Ort sowie die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sollen allen Verbandsmitgliedern mit einer Frist von vier Wochen in geeigneter Form (z.B. durch Bekanntgabe im Verbands-Newsletter oder auch per Briefpost, Fax oder E-Mail) mitgeteilt werden. Für die Einhaltung der Einberufungsfrist ist der Absendetag maßgeblich.
3. Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes durch den ersten Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch einen stellvertretenden Vorsitzenden – einberufen und geleitet.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich der Geschäftsstelle vorliegen. Sie sind zu begründen. Über derartige Anträge müssen die Mitglieder vor der Mitgliederversammlung in geeigneter Form informiert werden. Diese Anträge können auf der Mitgliederversammlung gleichwohl nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung sich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen hierfür ausspricht.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste und eine Niederschrift zu fertigen, die in der Geschäftsstelle verwahrt wird und dort den Mitgliedern zur Einsicht ausliegt. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 11

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes,
  - die Entgegennahme der Geschäftsberichte von Vorstand und Hauptgeschäftsführung,
  - die Entgegennahme des durch einen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater bescheinigten Jahresabschlusses sowie ggfs. des Berichts der Rechnungsprüfer,
  - die Entlastung von Vorstand und Hauptgeschäftsführung,
  - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern sowie eines Ersatzprüfers, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, für die Dauer von drei Jahren, sofern die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes die Rechnungsprüfung durch ehrenamtliche Rechnungsprüfer beschlossen hat,
  - die Wahl des Ehrenrates.
2. Zur Deckung besonderer, nicht im Haushaltsplan vorgesehener Ausgaben kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag von Vorstand und Hauptgeschäftsführung die Erhebung von Sonderbeiträgen oder Umlagen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages mit Zweidrittelmehrheit beschließen.



## **§ 12**

### **Beschlussfassung**

1. Jedes auf der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied besitzt eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
2. In der Mitgliederversammlung ist zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt:
  - der Firmeninhaber
  - der persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft
  - der Geschäftsführer von Gesellschaften mbH und GmbH & Co. KG
  - ein Vorstandsmitglied von Aktiengesellschaften und Genossenschaften
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen zur Mehrheitsfindung nicht mit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Über eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn dies in der Tagesordnung angekündigt ist, und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Satzungsänderung zustimmt, auch wenn hierdurch der Zweck des Verbandes geändert werden sollte (§ 2).
5. Wahlen erfolgen stets geheim. Andere Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt.
6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll, wenn Wahlen anstehen, einen Wahlvorschlag des Vorstandes enthalten. Andere Wahlvorschläge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich in der Geschäftsstelle vorliegen. Diesen Wahlvorschlägen sind die Einverständniserklärungen der darin aufgeführten Kandidaten beizufügen. Vorschläge ohne Einverständniserklärungen sind ungültig.

## **§ 13**

### **Online-Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins kann im Internet als Online-Mitgliederversammlung durchgeführt werden, sofern der Verband die dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen bereitstellen kann. Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen (Webbrowser, E-Mail-Client, Konferenzsoftware) möglich ist.
2. Wird zu einer Online-Mitglieder-versammlung eingeladen, muss die Einladung neben der Tagesordnung auch die Internetadresse (URL) und die Zugangsdaten zur Online-Mitgliederversammlung enthalten. Auf dieser Webseite wird auch die Art und Weise der technischen Durchführung beschrieben.
3. Während der Online-Mitglieder-versammlung sind Abstimmungen unter Nutzung geeigneter technischer Mittel wie Online-Formularen möglich. Sofern keine Software zur Verfügung gestellt wird, die eine geheime Wahl ermöglicht, haben geheime Wahlen per Briefwahl zu erfolgen.
4. Die Hauptgeschäftsführung hat für die technisch einwandfreie Durchführung der Online-Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.

## **§ 14**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dieses für erforderlich hält.
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens zehn Prozent (zehn vom Hundert) der Mitglieder des Verbandes schriftlich fordern.

## **§ 15**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünfzehn ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern und den Mitgliedern der Geschäftsführung als geborenen Mitgliedern. Die Anzahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder muss die Anzahl der geborenen Vorstandsmitglieder übersteigen. Über die Größe des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung in Wahljahren unter Berücksichtigung der bestehenden und zur Neu- oder Wiederwahl stehenden Mandate.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen ersten Vorsitzenden und zwei bis fünf stellvertretende Vorsitzende. Ein stellvertretender Vorsitzender kann vom Vorstand als Schatzmeisters gewählt werden. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Engeren Vorstand, der nur aus ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen darf.
3. Dem Engeren Vorstand obliegt die Regelung der Dienstvertragsbedingungen für die Hauptgeschäftsführung. Er ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes und damit Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretung des Verbandes erfolgt stets durch zwei Mitglieder des Engeren Vorstands gemeinsam. Der Engere Vorstand kann im Einzelfall die Mitglieder der Geschäftsführung zur Vertretung bevollmächtigen. Der oder die Hauptgeschäftsführer sind besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

## **§ 16**

### **Wahl des Vorstandes, Amtsdauer**

1. Zur Vorbereitung der Wahl wird vom Vorstand ein Wahlausschuss gewählt, der sich aus bis zu drei Mitgliedern des Verbandes zusammensetzt, die selber nicht zur vorzubereitenden Wahl antreten dürfen. Der Wahlausschuss berichtet der Mitgliederversammlung, welche Mitglieder zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen worden sind und legt einen Wahlvorschlag vor.
2. Wählbar ist ein Vertreter jedes Mitglieds, das im Zeitpunkt der Wahl aktiv im Berufsleben steht. Wählbar sind dabei die Firmeninhaber und Firmenmitinhaber, persönlich haftende Gesellschafter von Kommanditgesellschaften, Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und GmbH & Co KG, Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften oder Genossenschaften.
3. Die Durchführung der Wahl der Vorstandsmitglieder obliegt dem Wahlleiter, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt wird.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Eintragung der Neuwahl des nachfolgenden Vorstandes im Vereinsregister im Amt.
5. Ist ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied während der Wahlperiode ausgeschieden, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen, der das Amt bis zum Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes wahrnimmt. Treten sämtliche ehrenamtliche Vorstandsmitglieder geschlossen zurück, so ist innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand wählt; § 15.1 gilt entsprechend.
6. Durch Beschluss des Vorstandes können nach Anhörung der Hauptgeschäftsführung Mitglieder des Verbandes als Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht und ohne Vertretungsbefugnis kooptiert werden. Die Kooptation endet mit der nächsten Wahl des Vorstandes.

## § 17

### **Aufgaben des Vorstandes, Beschlussfassung**

1. Der Vorstand leitet den Verband auf Grund der Beschlüsse der Mitglieder-versammlung in dem durch Satzung und geltendes Recht gegebenen Rahmen. Der Vorstand bestimmt die allgemeinen Richtlinien der verbandlichen Politik, kontrolliert deren Beachtung und repräsentiert die Mitglieder des Verbandes in der Öffentlichkeit.
2. Der erste Vorsitzende beruft den Vorstand unter Angabe der Tages-ordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Auf begründeten Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes oder der Geschäftsführung ist der erste Vorsitzende verpflichtet, den Vorstand einzuberufen. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.  
Die Teilnahme an den Vorstands-sitzungen kann persönlich oder, soweit technisch möglich, durch einzelne oder alle Vorstandsmitglieder auch per Video-Konferenz wahrgenommen werden.
3. Über die Vorstandssitzung ist eine Teilnehmerliste und eine Niederschrift zu fertigen, die in der Geschäftsstelle verwahrt wird. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer freizugeben und von der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.
4. Die hauptamtliche Geschäftsführung hat im Rahmen von Vorstandssitzungen dort kein Stimmrecht, wo es um die Kontrolle der Einhaltung der ihr vom Vorstand gegebenen allgemeinen Richtlinien zur Führung der Verbandsgeschäfte geht. Das Stimmrecht entfällt auch in persönlichen Angelegenheiten der Geschäftsführung sowie bei Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstands-mitglieder an der Vorstandssitzung teilnimmt, wobei das Ehrenamt überwiegen muss. Für den Fall einer Beschlussunfähigkeit soll eine neue Vorstandssitzung mit vierzehntägiger Frist einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
6. Beschlüsse werden mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei ungültige Stimmen und Stimment-haltungen nicht mitzählen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme; eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

7. In Dringlichkeitsfällen kann ein Vorstandsbeschluss ohne Durchführung einer Sitzung auf geeignetem Wege herbeigeführt werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen. Das Ergebnis eines solchen Beschlussfassungsvorgangs ist allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Die Urschrift gilt als Protokoll.
8. Der Vorstand kann die Wahrnehmung einzelner Aufgaben durch einen Beschluss, der den Auftrag beschreibt, auf einzelne Vorstandsmitglieder, die Geschäftsführung oder einen Ausschuss übertragen. Wird ein Ausschuss eingesetzt, so führt ein Vorstandsmitglied darin den Vorsitz.
9. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Entscheidung
  - über Zielsetzungen und Arbeitsprogramme des Verbandes,
  - über die allgemeinen Richtlinien für die Geschäftsführung zur Führung der Verbandsgeschäfte,
  - über gesellschafts-, wirtschafts- und sozialpolitische Grundsatzfragen und Initiativen,
  - über Veränderungen der Vermögensstruktur, die über die übliche Vermögensverwaltung hinaus gehen,
  - über die Genehmigung des von der Hauptgeschäftsführung vorgelegten Haushaltsplanes einschließlich der hierfür notwendigen Jahresbeiträge,
  - über die Genehmigung der Jahresabrechnung nach der Prüfung, die durch einen hiermit betrauten Wirtschaftsprüfer/Steuerberater und ggf. die Rechnungsprüfer durchgeführt wurde,
  - die Entgegennahme laufender Tätigkeitsberichte der Geschäftsführung,
  - über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
  - über die Beitrags- und Finanzordnung.
10. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, an Sitzungen und Veranstaltungen von Organen und Gremien des Verbandes und seiner Gliederungen beratend teilzunehmen.

## **§ 18**

### **Regionale und fachliche Gliederungen und Arbeitskreise**

1. Zur Meinungsbildung sowie zum Informations- und Erfahrungsaustausch auf Regional- und Fachebene kann der Verband Bezirksverbände, Fachgemeinschaften, Zusammenschlüsse von Fachgemeinschaften, Arbeitskreise und Ausschüsse fördern. Bestehen solche Gliederungen, ist es außerdem ihre Aufgabe, Vorstand und Geschäftsführung zu beraten und zu unterstützen.
2. Über Neueinrichtung, veränderte Abgrenzung oder Auflösung von Bezirksverbänden, Fachgemeinschaften, Arbeitskreisen und Ausschüssen entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder befinden nach eigenem Ermessen darüber, ob und ggf. welchem Bezirksverband, welcher Fachgemeinschaft und welchem Arbeitskreis sie angehören wollen.
4. Der stimmberechtigte Delegierte in der Fachgemeinschaft auf Bundesebene wird durch die Vorsitzenden der jeweiligen Fachgemeinschaften bestimmt.

## **§ 19**

### **Hauptgeschäftsführung**

1. Der Hauptgeschäftsführung obliegt die Führung der Verbandsgeschäfte nach Maßgabe der vom Vorstand gegebenen allgemeinen Richtlinien sowie der Finanzordnung. Die Hauptgeschäftsführung ist für Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern sowie der Regelung ihrer Arbeitsbedingungen im Rahmen des Haushaltsplanes verantwortlich. Die Hauptgeschäftsführung übt die Arbeitgeberrechte aus.
2. Der Vorstand bestellt zur Durchführung der laufenden Verbandsgeschäfte mindestens einen Hauptgeschäftsführer. Jedem Hauptgeschäftsführer kann vom Vorstand ein stellvertretender Hauptgeschäftsführer zur Seite gestellt werden. Diese Personen bilden die Hauptgeschäftsführung. Die Hauptgeschäftsführung hat im Rahmen der vom Vorstand gegebenen Richtlinien bei ihrer Tätigkeit die Belange der Gesamtheit der Mitglieder nach den Grundsätzen der Satzung und im Rahmen der geltenden Gesetze zu wahren. Die Hauptgeschäftsführung ist gemeinsam mit dem Vorstand für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
3. Jedes Mitglied der Hauptgeschäftsführung ist für alle der Hauptgeschäftsführung satzungsgemäß zugewiesenen Aufgaben besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte der laufenden Verwaltung des Verbandes, ausgenommen den Kauf und Verkauf von Immobilien und Gesellschaftsanteilen (Geschäftskreis i. S. d. § 30 BGB).  
Die Vertretung des Verbandes innerhalb des Geschäftskreises erfolgt durch den Hauptgeschäftsführer. Falls die Hauptgeschäftsführung aus mehreren Personen besteht, haben die Mitglieder der Hauptgeschäftsführung sich im Innenverhältnis miteinander abzustimmen. Im Außenverhältnis ist jeder Hauptgeschäftsführer und im Verhinderungsfall auch dessen Stellvertreter allein handlungsbevollmächtigt.
4. Die Hauptgeschäftsführung besteht aus Personen, die hauptamtlich für den Verband tätig sind, vom Vorstand bestellt werden und diesem für die sach- und fachgerechte Planung, Entwicklung und Durchführung der Verbandsaufgaben verantwortlich sind.
5. Die Geschäftsführung kann an Sitzungen von Organen und Gremien des Verbandes und seiner Gliederungen teilnehmen. Sie hat den Vorstand über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten zu informieren.

## **§ 20**

### **Ehrenrat**

1. Dem Ehrenrat obliegt die Durchführung der Ehrenratsverfahren gemäß der Ehrenratsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt.  
Der Beschluss über die Ehrenratsordnung ist entsprechend § 12 Absatz 4 zu fassen.
2. Die Mitglieder und der Vorstand unterwerfen sich dem Verfahren und dem Spruch des Ehrenrates.
3. Dem Ehrenrat gehören drei Ehrenrichter an. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren gewählt. Es ist mindestens ein Ersatzmitglied zu wählen. Ehrenrichter kann nur werden, wer mindestens fünf Jahre im Vertrieb tätig war und mindestens fünf Jahre Mitglied des Verbandes ist.

## **§ 21**

### **Ehrenämter**

1. Ehrenämter können nur von Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie von Ehrenmitgliedern bekleidet werden.
2. Die Träger von Ehrenämtern sowie die hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes haben über die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangten privaten und geschäftlichen Geheimnisse strengste Verschwiegenheit zu wahren.
3. Jeder Ehrenamtsträger hat seine Amtspflichten persönlich wahrzunehmen.
4. Jeder Ehrenamtsträger kann von dem Gremium, das ihn gewählt hat, mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus dem Amt abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund wegen Verstoßes gegen seine Amtspflichten vorliegt. Ein Rechtsmittel hiergegen besteht nicht. Ein Abberufungsantrag muss so rechtzeitig gestellt werden, dass er in die Einladung zur Mitgliederversammlung aufgenommen werden kann. Der Betroffene hat das Recht, vor dem Gremium zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
5. Die Vorstandsmitglieder und andere Ehrenamtsträger sind ehrenamtlich tätig; sie müssen in ihrer Aufgabenerfüllung unabhängig sein. Ehrenamtsträger haben keinen Anspruch auf Zahlung von Vergütungen. Notwendige Auslagen werden aufgrund der vom Vorstand zu beschließenden Finanzordnung erstattet.

## **§ 22**

### **Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um die Verbandsarbeit und um den Berufsstand besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu entrichten.

## **§ 23**

### **Geschäftsstellen, Geschäftsjahr, Haushalt, Rechnungsbelegung**

1. Der Verband unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle in Unna.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Vorstand und Hauptgeschäftsführung sind für eine ordnungsgemäße Rechnungsbelegung verantwortlich. Ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer und ggf. die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht in geeigneter Form zu erstatten.

## **§ 24**

### **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Unna.

## **§ 25**

### **Auflösung**

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem besonderen Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. § 13 gilt entsprechend.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Teilnahme von drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann innerhalb der nächsten 14 Tage eine weitere Versammlung einberufen werden, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.

Die Beschlussfassung erfolgt mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung bestimmt, wer die Liquidation durchführen soll und beschließt über die Verwendung des nach abgeschlossener Liquidation noch vorhandenen Vermögens.

## **§ 26**

### **Genderklausel**

Alle in der Satzung verwandten Funktionsbeschreibungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen zur Verfügung.

## **Ehrenratsordnung der CDH Westfalen-Mitte**

### **§ 1**

- (1) Die Mitglieder des Wirtschaftsverbandes unterliegen nach § 5 Abs. 8 der Satzung den Entscheidungen des Ehrenrates. Sie unterstehen ferner dem Ehrenrat eines anderen Landesverbandes der CDH, soweit dieser nach Abs. 2 zuständig ist.
- (2) Sind mehrere Parteien beteiligt und gehört eine der Parteien einem anderen Landesverband der CDH an, so ist der Ehrenrat des Landesverbandes zuständig, gegen dessen Mitglied die Einleitung eines Ehrenratsverfahrens beantragt werden soll. Die Parteien können den Ehrenrat des hiernach nicht zuständigen Landesverbandes als zuständig vereinbaren. Der Landesverband, dessen Ehrenrat nicht zuständig ist, ist über alle Schriftsätze zu unterrichten. Er kann innerhalb des Verfahrens schriftlich Stellung nehmen und sich durch einen Beobachter bei den Verhandlungen des Ehrenrates vertreten lassen. Ihm ist ferner die Entscheidung des Ehrenrates mitzuteilen.
- (3) Auf selbständige Vertriebsunternehmer, die nicht Mitglied eines Landesverbandes der CDH sind, können die Vorschriften der Ehrenratsordnung entsprechende Anwendung finden. Erklären sie sich hiermit ausdrücklich einverstanden, so haben

sie für das Ehrenratsverfahren die Stellung eines Mitgliedes. Der Ehrenrat entscheidet darüber, ob er den Antrag eines Nichtmitgliedes behandeln will, er muss ihn behandeln, wenn er sich gegen ein Mitglied richtet.

## **§ 2**

- (1) Die Entscheidung des Ehrenrates kann beantragt werden,
- a) wenn selbständige Vertriebsunternehmer gegen die Berufs- und Standesehre verstoßen, sowie gute kaufmännische Sitte und Anstand nicht gewahrt haben;
  - b) gem. § 7 Abs. 5 d der Satzung zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss aus dem Verband;
  - c) gem. § 7 Abs. 5 f der Satzung von Ehrenamtsträgern im Rahmen eines Ausschlussverfahrens;
  - d) gem. § 7 Abs. 5 g der Satzung von Mitgliedern, die für ein Ehrenamt kandidieren.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, gegen sich selbst ein Ehrenratsverfahren zu beantragen.
- (3) Wird ein Verfahren gem. Abs. 1 a) und b) vor dem Ehrenrat durchgeführt, so ist die Behandlung des Falles vor einem anderen Organ des Verbandes ausgeschlossen. Eine Entscheidung, die gegen ein Mitglied von einem nach § 1 Abs. 2 zuständigen Ehrenrat eines anderen CDH-Landesverbandes ergeht, ist für die Organe des Verbandes bindend.

## **§ 3**

- (1) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bestimmt in welcher Reihenfolge die anderen Ehrenrichter ihn vertreten.
- (2) Ein Ehrenrichter kann an einem Verfahren nicht mitwirken, wenn er gemäß § 41 ZPO als befangen anzusehen ist. Wird ein Ehrenrichter von einer Partei als befangen abgelehnt, so entscheiden darüber die beiden anderen Ehrenrichter endgültig. Werden mehrere Ehrenrichter von einer Partei als befangen abgelehnt, so entscheidet darüber der Ehrenrat unter Hinzuziehung der jeweiligen Ersatzmitglieder. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn sich der Ehrenrichter selbst für befangen hält. Ist die Ablehnung begründet oder hält sich ein Ehrenrichter selbst für befangen, so ist das jeweilige Ersatzmitglied heranzuziehen.

## **§ 4**

- (1) Jeder selbständige Vertriebsunternehmer kann den Ehrenrat anrufen. Außerdem können der 1. Vorsitzende und der Vorstand des Verbandes, sowie der Präsident der CDH ihnen geeignet erscheinende Fälle dem Ehrenrat zur Behandlung vorlegen.
- (2) Die Anrufung des Ehrenrates erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes in fünf Ausfertigungen bei der Verbandsgeschäftsstelle in Unna. Eine Ausfertigung ist dem Antragsgegner zur Stellungnahme in angemessener Frist zuzusenden. Seine Stellungnahme ist ebenfalls in fünf Ausfertigungen einzureichen. Eine Ausfertigung ist dem Antragsteller zuzusenden.

## **§ 5**

- (1) Der Ehrenrat hat zunächst darüber zu entscheiden, ob die örtliche und sachliche Zuständigkeit gegeben ist.



(2) Zur Vorbereitung der Verhandlungen kann der Vorsitzende des Ehrenrates eine Voruntersuchung führen oder einem anderen Ehrenrichter die Führung einer Voruntersuchung übertragen. In der Voruntersuchung muss der Antragsgegner gehört werden. Der Antragssteller sowie Zeugen können gehört werden.

#### **§ 6**

- (1) Der Vorsitzende des Ehrenrates bestimmt den Termin der Verhandlung und veranlasst die Ladung der Parteien und etwaiger Zeugen. Der Ehrenrat entscheidet darüber, ob und welche Zeugen zu hören sind.
- (2) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende und ein Geschäftsführer des Verbandes oder ein von diesem Beauftragter haben jedoch das Recht, daran teilzunehmen.
- (3) Die Verhandlung kann auch dann stattfinden, wenn eine der Parteien trotz rechtzeitiger Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht erschienen ist.
- (4) Die Parteien sind befugt, sich eines Mitgliedes eines CDH-Verbandes oder auf eigene Kosten eines Rechtsanwalts als Beistand zu bedienen.
- (5) Von der Durchführung einer Verhandlung kann abgesehen werden, wenn der Ehrenrat den Parteien eine Entscheidung des Verfahrens auf schriftlichem Wege vorgeschlagen und keine der Parteien diesem Vorhaben innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung widersprochen hat.
- (6) Der Ehrenrat kann das Verfahren aussetzen, sofern wegen des gleichen Tatbestandes ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten schwebt.

#### **§ 7**

Nach Abschluss der Verhandlungen ist eine Entscheidung zu treffen.

#### **§ 8**

- (1) Der Ehrenrat kann in Verfahren nach § 2 Abs. 1 a) und b) auf folgende Maßnahmen erkennen:
  - a) Verwarnung,
  - b) Verweis,
  - c) Ausschluss aus dem Verband.
- (2) Der Ehrenrat kann beschließen, dass und in welcher Weise die Entscheidung bekannt zu machen ist. Sie ist nur dann bekannt zu machen, wenn ein berechtigtes Interesse eines Mitgliedes oder des Verbandes oder der CDH die Bekanntgabe rechtfertigt. Das berechtigte Interesse an einer Bekanntgabe ist in der Entscheidung zu begründen.
- (3) Richtet sich das Verfahren gegen einen selbständigen Vertriebsunternehmer, der nicht Mitglied eines Verbandes der CDH ist und sich nicht freiwillig nach § 1 Abs. 3 Satz 2 dem Spruch des Ehrenrates unterworfen hat, so ist nur eine Entscheidung nach § 7 zu fällen.
- (4) In der Entscheidung ist zu bestimmen, wer die durch das Verfahren entstandenen Kosten zu tragen hat.
- (5) Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie ist von den Ehrenrichtern zu unterzeichnen, den Parteien zuzustellen und mit den Akten der Geschäftsstelle einzureichen. Von

der getroffenen Entscheidung ist der Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) eine Abschrift zu übersenden.

#### **§ 9**

Die Geschäftsstelle Unna des Verbandes ist gleichzeitig die Geschäftsstelle des Ehrenrates.

#### **§ 10**

- (1) Gegen die Entscheidung des Ehrenrates nach § 2 Abs. 1 a) kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach ihrer Zustellung Berufung beim Ehrenrat der CDH eingelegt werden. Alle übrigen Entscheidungen sind endgültig.
- (2) Die Einlegung der Berufung erfolgt durch Einreichung einer begründeten Berufungsschrift in fünf Ausfertigungen bei der Geschäftsstelle der CDH. Die Berufungsantwort ist ebenfalls in fünffacher Ausfertigung eizureichen.

#### **§ 11**

Die Parteien sind befugt, sich in Berufungsverfahren des Beistandes einer dritten Person zu bedienen.

#### **§ 12**

- (1) Die Eröffnung des Berufungsverfahrens erfolgt nach Einzahlung eines Kostenvorschusses, dessen Höhe vom Ehrenrat der CDH festzusetzen ist.
- (2) Die Entscheidung des Ehrenrates der CDH ist unanfechtbar.

#### **§ 13**

Das Berufungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Ehrenratsordnung der CDH für das Berufungsverfahren.